

HSM: \_\_\_\_\_

Liebe Hundehalterin, lieber Hundehalter,

das Niedersächsische Gesetz über das Halten von Hunden enthält verschiedene Verpflichtungen für Hundehalter. Zweck des Gesetzes ist es, Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung vorzubeugen und abzuwehren, die mit dem Halten und dem Führen von Hunden verbunden sind. Nachfolgend haben wir hier einige der wichtigsten Bestimmungen dieses Gesetzes auszugsweise abgedruckt. Dieses Merkblatt soll Sie dabei unterstützen Ihren Verpflichtungen als neuer Halter eines Hundes nachzukommen.

## **1. Sachkundenachweis für Hundehalter (§ 3 NHundG)**

Wer in Niedersachsen einen Hund hält, muss die dafür erforderliche Sachkunde besitzen. Grundsätzlich müssen dafür zwei Prüfungen abgelegt werden. Die theoretische Sachkundeprüfung ist vor der Aufnahme der Hundehaltung, die praktische Prüfung während des ersten Jahres der Hundehaltung abzulegen.

§ 3 (VI) NHundG listet abschließend verschiedene Ausnahmen von der Pflicht zur Sachkundeprüfung auf, die auf Verlangen jederzeit vom Hundehalter nachzuweisen sind. So besitzt zum Beispiel gemäß § 3 (VI) Nr. 1 NHundG die erforderliche Sachkunde, wer nachweislich innerhalb der letzten zehn Jahre vor der Aufnahme der Hundehaltung (...) über einen Zeitraum von mindestens zwei Jahren ununterbrochen einen Hund gehalten hat.

Aufgrund der hohen Verantwortung, die der Hundehalter trägt, empfiehlt sich - unabhängig von potenziellen Ausnahmegründen - das Ablegen der Sachkundeprüfung.

## **2. Kennzeichnung des Hundes (§ 4 NHundG)**

Ein Hund, der älter als sechs Monate ist, ist durch ein elektronisches Kennzeichen (Transponder / Chip) mit einer Kennnummer zu kennzeichnen.

## **3. Haftpflichtversicherung (§ 5 NHundG)**

Für die durch einen Hund, der älter als sechs Monate ist, verursachten Schäden ist eine Haftpflichtversicherung mit einer Mindestversicherungssumme von 500 000 Euro für Personenschäden und von 250 000 Euro für Sachschäden abzuschließen.

## **4. Mitteilungspflicht an das zentrale Hunderegister (§ 6 NHundG)**

Wer einen Hund hält muss vor Vollendung des 7. Lebensmonats des Hundes gegenüber dem Zentralregister Angaben zu sich und seinem Hund machen. Die Registrierung wird durch die GovConnect GmbH im Auftrag des Landes Niedersachsen durchgeführt. Angemeldet kann der Hund online unter [www.hunderegister-niedersachsen.de](http://www.hunderegister-niedersachsen.de), telefonisch unter 0441 39010400 oder schriftlich über einen Anmeldevordruck.

Eine Registrierung des Hundes bei privaten Registern (z.B. Tasso), ist empfehlenswert, jedoch im Sinne des NHundG nicht ausreichend!

## **5. Gefährliche Hunde**

Für die Haltung von Hunden, die eine gesteigerte Aggressivität aufweisen, insbesondere Menschen oder Tiere gebissen oder sonst eine über das natürliche Maß hinausgehende Kampfbereitschaft, Angriffslust oder Schärfe gezeigt haben und die zuständige Fachbehörde festgestellt hat, dass von diesen Hunden eine Gefahr für die öffentliche Sicherheit ausgeht, wird eine Erlaubnis benötigt. Der Hundehalter hat nach der Feststellung der Gefährlichkeit unverzüglich eine Erlaubnis beim Landkreis als Fachbehörde zu beantragen.

**Bei Fragen zum NHundG wenden Sie sich bitte an das Ordnungsamt der Gemeinde Emstek im Rathaus (Zimmer 0.02), per Mail an [ordnungsamt@emstek.de](mailto:ordnungsamt@emstek.de) oder telefonisch unter der Nummer 04473 9484-16.**